

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 11/2012, S. 373–380

Matthias Lehnert

Neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Verwurzelung gemäß Art. 8 EMRK und die Folgen für das deutsche Aufenthaltsrecht

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., November 2012. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net.

Das ASYLMAGAZIN erscheint zehnmal im Jahr zusammen mit dem Asyl-Info von Amnesty International zum gemeinsamen Abonnement-Preis von 72 € jährlich. Ein kostenloses Probeexemplar können Sie unverbindlich bei asyl@amnesty.de anfordern.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbunds Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Matthias Lehnert, Berlin*

Neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Verwurzelung gemäß Art. 8 EMRK und die Folgen für das deutsche Aufenthaltsrecht

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Osman gg. Dänemark
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Entscheidung des EGMR
 - 3. Bedeutung
- III. A. A. gg. Vereinigtes Königreich
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Entscheidung des EGMR
 - 3. Bedeutung
- IV. Arvelo Aponte gg. Niederlande
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Entscheidung des EGMR
 - 3. Minderheitsvotum
 - 4. Bedeutung
- V. Schlussfolgerungen für das deutsche Recht

I. Einleitung

Der EGMR hat sich im vergangenen Jahr in drei Entscheidungen mit dem Schutzzumfang des Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) in Ausweisungs- und Abschiebungsfällen auseinandergesetzt.¹ Der Gerichtshof hatte hierbei zu beantworten, welcher Grad an »Verwurzelung« im Konventionsstaat vorliegen muss bzw. welche Kriterien ausschlaggebend sind, damit eine Ausweisung bzw. eine Abschiebung unzulässig wird. Für das deutsche Recht haben diese Fälle eine besondere Relevanz vor allem in Bezug auf die Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG.

II. Osman gg. Dänemark

1. Sachverhalt

Die 1987 in Somalia geborene Beschwerdeführerin (Bf.) Sahro Osman reiste im Februar 1995 gemeinsam mit ihrer

Mutter und drei ihrer Geschwister nach Dänemark ein, wo bereits ihr Vater und eine Schwester wohnten. Diese hatten dort ein Jahr zuvor Asyl erhalten, die Bf. bekam wie ihre Mutter und die anderen Geschwister eine Aufenthaltserlaubnis aus Gründen der Familienzusammenführung. Osman besuchte von 1995 bis 2002 mehrere Schulen, wobei sie einige Verweise wegen disziplinärer Probleme erhielt. Im Mai 2003 nahm ihr Vater sie mit nach Kenia, weil sie sich um die Großmutter kümmern sollte, die dort im Flüchtlingslager Hagadera lebte. Sowohl die in Dänemark verweilende Mutter als auch die Bf. selbst gingen nach eigenem Bekunden davon aus, dass die Bf. nur für eine kurze Zeit in Kenia habe bleiben sollen. Während der Vater 2003 nach Dänemark zurückkehrte, ließ er indes die Bf. in Kenia bei ihrer Großmutter zurück.

Im August 2005, drei Monate vor ihrem achtzehnten Geburtstag, suchte die Bf. die dänische Botschaft in Nairobi auf mit dem Ansinnen, wieder nach Dänemark zu ihrer Mutter – die Eltern hatten sich mittlerweile getrennt – und ihren Geschwistern zurückzukehren. Dabei wurde sie von ihrem Vater begleitet, der kurz zuvor nach Kenia eingereist war und dort auch wieder geheiratet hatte. Gegenüber der Botschaft erklärte die Bf., dass die Großmutter zwischenzeitlich schwer krank geworden sei und sich der Aufenthalt in Kenia daher unplanmäßig verlängert habe, da keine weiteren Verwandten zur Pflege vor Ort gewesen seien.

Die dänische Einwanderungsbehörde teilte der Bf. im Dezember 2006 jedoch mit, dass die Aufenthaltserlaubnis, die die Bf. ursprünglich besessen habe, gemäß Abschnitt 17 des dänischen Ausländergesetzes abgelaufen sei, da sie sich mehr als zwölf Monate nicht in Dänemark aufgehalten und die Behörde nicht informiert habe, obwohl ihr dies möglich gewesen sei. Sie habe auch keinen Anspruch auf eine erneute Aufenthaltserlaubnis, nachdem durch eine Gesetzesänderung von 2004 das Nachzugsrecht von Kindern auf unter 15 Jahre gesenkt worden sei und im Übrigen keine besonderen Umstände im Sinne des Abschnitts 9c des dänischen Ausländergesetzes vorlägen, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis rechtfertigten. Die Bf. legte im Februar 2007 Widerspruch gegen die Entscheidung ein und berief sich darauf, dass es nicht ihre eigene Entscheidung gewesen sei, einen derart langen Zeitraum in Kenia zu verbleiben. Zudem sei dies gar nicht ihr Herkunftsland. Auch sei es ihr nicht möglich

* Matthias Lehnert ist Rechtsreferendar am Kammergericht in Berlin und Mitglied im Netzwerk Migrationsrecht.

¹ EGMR, Arvelo Aponte gg. Niederlande, Urteil vom 3.11.2011, Nr. 28770/05; EGMR, A.A. gg. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 20.9.2011, Nr. 8000/08; EGMR, Osman gg. Dänemark, Urteil vom 14.6.2011, Nr. 38058/09.

gewesen, allein zur dänischen Botschaft nach Nairobi zu fahren. Im Juni 2007 reiste die Bf. ohne Papiere nach Dänemark ein. In einem Brief an die Einwanderungsbehörde im Juli 2007 legte sie nochmals Widerspruch ein, berief sich auf die gleichen Gründe wie zuvor und wies zudem darauf hin, dass sie Dänisch spreche und wegen der dortigen Unruhen nicht nach Somalia zurückkehren könne. Im Oktober 2007 wurde der Widerspruch durch das Ministerium für Flüchtlinge, Einwanderung und Integration zurückgewiesen. Die daraufhin eingelegte Klage wurde im April 2008 vom Stadtgericht in Kopenhagen zurückgewiesen. Insbesondere sei die Beschränkung des Nachzugsrechts auf unter 15-jährige Kinder rechtmäßig. Diese Vorschrift verfolge das Ziel, Eltern daran zu hindern, ihre Kinder in diesem Alter auf längere »re-upbringing trips« in ihre Herkunftsländer zu schicken (also Reisen, bei denen Jugendliche im Herkunftsland »umerzogen« werden sollen, wobei sie sich als »westlich« empfundene Verhaltensmuster abgewöhnen sollen). Im weiteren nationalen Verfahren wies das Oberste Gericht Dänemarks eine erneute Berufung im Januar 2009 schließlich als unzulässig zurück. Anfang 2010 wies das Ministerium die Bf. auf ihre Ausreisepflicht sowie auf die Möglichkeit hin, noch einen Asylantrag zu stellen, was die Bf. indes nicht tat. Im Juli 2010 legte Saho Osman eine Beschwerde beim EGMR ein und machte eine Verletzung von Art. 3 (Verbot der Folter) und Art. 8 EMRK geltend.

2. Entscheidung des EGMR

Der EGMR kam in der Entscheidung vom 14. Juni 2011 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 3 EMRK nicht vorliege, da die Bf. keinen Asylantrag gestellt habe und der Rechtsweg daher nicht ausgeschöpft sei. Mithin sei die Beschwerde unzulässig. Hingegen stellte das Gericht eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest, da die dänischen Behörden und Gerichte die Rechte und Interessen der minderjährigen Bf. nicht hinreichend abgewogen hätten. Zugleich wurde der Bf. nach Art. 41 EMRK eine Entschädigung in Höhe von 15.000 € zugesprochen.

Der Gerichtshof führte dabei zunächst zum wiederholten Male aus, dass Art. 8 EMRK keine generelle Verpflichtung enthalte, das Familienleben auf dem Territorium des Konventionsstaates zu ermöglichen. Ebenso enthalte die Vorschrift bekanntermaßen einen gewissen Beurteilungsspielraum (»margin of appreciation«). Indes müsse sowohl bei allgemeinen privaten als auch speziell bei Familienbelangen eine differenzierende Abwägungsentscheidung getroffen werden. Der dänische Staat habe hingegen einseitig zulasten der Bf. entschieden. Es sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass die Bf. nicht nur familiär, sondern auch sozial und kulturell – durch den langen Schulbesuch – eine enge Bindung an Dänemark habe. Wenn ein Kind einen Großteil seiner Kindheit in einem Land verbracht habe, könnten nur schwerwiegende Gründe eine Ausweisung rechtfertigen.

Diese seien hier jedoch nicht ersichtlich. Der Gerichtshof stellte nicht in Frage, dass die Absenkung des Nachzugsalters für Kinder auf unter 15 Jahre mit dem Zweck, die besagten »re-upbringing trips« in die Herkunftsländer zu unterbinden, ein legitimes Ziel darstelle. Die wesentliche Frage sei jedoch, ob die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung verhältnismäßig gewesen sei. Es müsse Ausnahmen geben, bei denen die in Art. 8 EMRK statuierten Belange in die Abwägung einbezogen werden könnten. Dies sehe das dänische Ausländergesetz im Ermessenswege nach Abschnitt 9c zwar vor, die dänischen Behörden und Gerichte hätten indes nicht hinreichend berücksichtigt, dass der derart lange Aufenthalt nicht dem Willen der Bf. entsprach und die Kontaktaufnahme zur Botschaft in Nairobi tatsächlich schwer gewesen sei. Somit sei der Ablauf der Aufenthaltserlaubnis kein gutes Argument. Ebenfalls sei missachtet worden, dass die Bf. vier Jahre lang nicht die Möglichkeit gehabt habe, ihre Mutter zu sehen.

3. Bedeutung

Die Entscheidung betont den allgemeinen und bekannten Grundsatz, dass bei aufenthaltsrechtlich relevanten Familienbelangen im Rahmen des Art. 8 EMRK, fernab jeglicher Kategorisierungen, eine differenzierende Betrachtung des Einzelfalls vonnöten ist.² Von Bedeutung ist die Entscheidung aber vor allem deshalb, weil sie den Schutz von Art. 8 EMRK auch für diejenigen Menschen bestätigt, die vorab zeitweise illegalisiert bzw. ohne einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel in einem Konventionsstaat gelebt haben. Daneben betont die Entscheidung einmal mehr den aufenthaltsrechtlichen Schutz insbesondere von Kindern: So untermauert der Gerichtshof, dass nur sehr ernsthafte Gründe eine Ausweisung rechtfertigen können, wenn ein Kind den Großteil seiner Kindheit in dem Staat verbracht hat.³ Zwar sei das Kind im vorliegenden Fall nicht Opfer von Menschenhandel geworden oder vom Vater nach Kenia verschleppt worden, weshalb in diesem Kontext das Erziehungsrecht der Eltern durchaus zu beachten sei.⁴ Dies dürfe aber nicht zu einer völligen Missachtung der Rechte des Kindes führen. Vor allem, so lässt sich schlussfolgern, dürfen an derartige Maßnahmen

² In diesem Sinne bereits: Ahmut gg. Niederlande, Urteil vom 28.11.1996, Nr. 21702/93, Rn. 63; Gül gg. Schweiz, Urteil vom 19.2.1996, Nr. 23218/94, Rn. 38; EGMR, Abdulaziz, Cabales und Balkandali gg. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 28.5.1985, Nr. 9214/80, 9473/81 und 9474/81, Rn. 67 f.

³ So bereits: EGMR, Maslov gg. Österreich, Urteil vom 23.6.2008 (Große Kammer), Nr. 1638/03, Rn. 75. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall von der im Übrigen ähnlichen Konstellation in: Ebrahim und Ebrahim gg. Niederlande, Zulässigkeitsentscheidung vom 18.3.2003, Nr. 59186/00 – hier lebte der Bf. erst drei Jahre in den Niederlanden, bevor er von seinem Vater für eine längere Zeit in das Herkunftsland gebracht wurde.

⁴ Nielsen gg. Dänemark, Urteil vom 28.11.1988, Nr. 10929/84, Rn. 61.

der Eltern keine für das Kind negativen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen geknüpft werden.

III. A. A. gg. Vereinigtes Königreich

1. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer A.A. wurde 1986 in Nigeria geboren und reiste im Jahr 2000, und damit im Alter von 13 Jahren, gemeinsam mit zwei Schwestern ebenfalls zur Familienzusammenführung zu seiner Mutter nach Großbritannien ein. Seine Mutter hatte zu diesem Zeitpunkt bereits seit vier Jahren in Großbritannien gelebt und als Krankenschwester gearbeitet. In Nigeria hatte der Bf. zuletzt bei seiner Großmutter gelebt. Der Vater hatte die Familie bereits 1991 verlassen, der Bf. hat ihn seit dieser Zeit nicht gesehen. Im September 2002, im Alter von 15 Jahren, wurde der Bf. von einem britischen Strafgericht wegen gemeinschaftlicher Vergewaltigung eines 13-jährigen Mädchens zu einer Gefängnisstrafe von vier Jahren in einer Jugendhaftanstalt (Young Offender Institution) verurteilt. Im Juli 2003 wurde ihm ein »Indefinite Leave to Remain« – ein unbefristetes Aufenthaltsrecht mit vergleichsweise weitreichenden Rechten – zuerkannt, nachdem seine Mutter ebenfalls diesen Status erhalten hatte. Im September 2003 wurde dem Bf. unter Berufung auf die strafrechtliche Verurteilung die Abschiebung angedroht. Im Mai 2004 stellte das Gefängnis dem Bf. ein sehr gutes Verhaltenszeugnis aus und wies darauf hin, dass das Risiko einer erneuten Straftat sehr gering sei. Auch hatte der Bf. erfolgreich eine Schulausbildung absolviert. Im August des gleichen Jahres wurde er wegen guter Führung entlassen. Derweil war kurz zuvor eine Abschiebungsanordnung ergangen, wobei nochmals auf die besondere Schwere der Tat abgestellt wurde. Gegen diese Anordnung legte der Bf. Beschwerde ein. Im September schrieb er sich zum Abschluss seiner Schulausbildung in ein College ein, ein Jahr später schloss er die Ausbildung erfolgreich ab und schrieb sich an der Universität ein, um Wirtschaft, Banken und Finanzen zu studieren. Teilweise lebte er zu dieser Zeit bei Freunden, war jedoch weiterhin unter der Adresse seiner Mutter gemeldet. Sein Bewährungshelfer gab im Juli 2005 zu Protokoll, dass der Bf. seit seiner Entlassung aus dem Gefängnis alle Instruktionen erfüllt habe und die Gefahr einer erneuten Straftat weiterhin äußerst niedrig sei.

Im August 2005 gab ein Einzelrichter des Asylum and Immigration Tribunal (AIT) – ein britisches Sondergericht für Asyl- und Einwanderungssachen – der Beschwerde des Bf. statt, da bei Erlass der Abschiebungsanordnung das Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt worden sei. Im Januar 2007 verwarf aber eine Kammer (Panel) des AIT die ursprüngliche Entscheidung des Ein-

zelrichters und ordnete eine erneute umfassende Prüfung des Falles an. Schließlich wurde die Beschwerde des Bf. im April 2007 zurückgewiesen. Der nunmehr zuständige Richter des AIT begründete seine Entscheidung damit, dass das staatliche Interesse an Migrationskontrolle und der Verhinderung von Straftaten überwiege, der Bf. volljährig und gesund sei, sein Großvater in Nigeria lebe und der Bf. wahrscheinlich mehr Verwandte in Nigeria habe als angegeben, zudem er zu seiner Mutter nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis stehe und er ohnehin nur noch teilweise bei ihr wohne. Insofern müsse das Recht des Bf. auf ein Leben in Großbritannien zurücktreten, wenn gleich er bereits lange in Großbritannien lebe und das Risiko einer erneuten Straftat gering sei.

Gegen die Entscheidung legte der Bf. Berufung beim Berufungsgericht ein, die jedoch im Januar 2008 zurückgewiesen wurde. Im Mai des gleichen Jahres legte der Bf. Beschwerde beim EGMR ein und machte geltend, dass eine Abschiebung nach Nigeria sein Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) sowie sein Recht auf Ausbildung (Art. 2 1. ZP EMRK) verletzen würde. Er sei gut integriert, wenngleich die Möglichkeit einer Ausweisung immer im Raum gestanden habe. Die zuständige Behörde habe von seiner Verurteilung wissen müssen, als sie ihm 2003 ein unbefristetes Aufenthaltsrecht zusprach. Die britische Regierung erwiderte, dass der volljährige Bf. unabhängig leben könne und in Nigeria keine Probleme haben sollte. Zudem sei das Aufenthaltsrecht 2003 nur akzessorisch zu dem seiner Mutter und damit ohne Bezug zu der vorherigen Verurteilung erteilt worden.

Unterdessen schloss der Bf. im Dezember 2010 sein Universitätsstudium mit dem Mastergrad erfolgreich ab und bekam wenige Monate später ein Arbeitsangebot einer lokalen Behörde in London, welches er auch annahm. Im September 2010 wurde er von der britischen Grenzschutzagentur aufgefordert, sich zu einer bevorstehenden Abschiebung zu äußern, wobei zugleich darauf hingewiesen wurde, dass das laufende Verfahren vor dem EGMR abgewartet werde. Zum Zeitpunkt des Verfahrens lebte er nunmehr wieder vollständig bei seiner Mutter, die zwischenzeitlich britische Staatsangehörige geworden war, und besuchte regelmäßig seine in Großbritannien lebenden Schwestern. Außerdem war er Mitglied in einer Londoner Kirchengemeinde.

2. Entscheidung des EGMR

Der EGMR entschied am 20. September 2011, dass eine Abschiebung des Bf. gegen dessen Recht auf Privat- und Familienleben aus Art. 8 EMRK verstoßen würde. Eine Verletzung des Rechts auf Bildung aus Art. 2 1. ZP EMRK verneinte der Gerichtshof.

Mit Blick auf Art. 8 EMRK stellte der EGMR zunächst fest, dass auch ein 24-Jähriger unter dem Schutz des Familienlebens stehen kann, wenn er noch bei seiner Mutter lebt und noch keine eigene Familie gegründet hat. Unter

Berufung auf die bisherige Rechtsprechung des EGMR⁵ wiesen die Richter sodann darauf hin, dass die Verhinderung von Straftaten grundsätzlich ein legitimer Zweck sei, um das Recht aus Art. 8 EMRK einzuschränken. Im Anschluss stellte sich die Frage, ob die Abschiebung angesichts dieses Zwecks in diesem Fall »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist« (Art. 8 Abs. 2 EMRK). Dabei müssten, so die Richter unter Verweis auf die Grundsätze, die sich aus der vormaligen Rechtsprechung des Gerichtshofs ergäben,⁶ mehrere Aspekte berücksichtigt werden. Für den vorliegenden Fall seien davon vor allem die Folgenden relevant: Die Art und die Schwere der Straftat, wie weit diese zurückliegt und wie sich der Bf. seitdem verhalten habe; die Dauer des Aufenthaltes; der Grad der familiären und sozialen Bindung; die Staatsangehörigkeit der relevanten Personen im Umfeld bzw. in der Familie der Person; der Grad der Bindung an den Konventionsstaat einerseits und den Zielstaat andererseits. Diese Kriterien sollen die Bewertung anhand von Art. 8 EMRK erleichtern, auf ihrer Grundlage sei eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Speziell eine Straftat, die während der Minderjährigkeit begangen worden sei, wiege weniger schwer als die Straftaten eines Erwachsenen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen führte der Gerichtshof aus, dass der Bf. keine weiteren Straftaten begangen, seine Ausbildungsmöglichkeiten wahrgenommen und zahlreiche Qualifikationen erworben und direkt eine Arbeitsstelle bekommen habe. Auch sei das übrige Verhalten des Bf. nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis vorbildlich. In diesem Zusammenhang wiesen die Richter darauf hin, dass es für den Zeitpunkt der Beurteilung auf den Zeitpunkt der Verhandlung vor dem EGMR ankäme, also auch die Entwicklung seit der Entscheidung des AIT im Jahre 2007 berücksichtigt werden müsse. Anderenfalls würde der Konventions-Rechtsschutz erheblich abgesenkt und könne im Einzelfall theoretischer Natur bleiben. Aber auch zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung hätten die Behörden, so der EGMR, den Werdegang des Bf. nicht hinreichend zugrunde gelegt und ein Rückfallrisiko nicht ausreichend dargetan. Außerdem spreche für den Bf., dass er eine enge Beziehung zu seiner Mutter, einer britischen Staatsangehörigen, sowie zu seinen ebenfalls in Großbritannien lebenden Schwestern pflege, die Ausbildung in Großbritannien durchgeführt und hier bereits eine Arbeitsstelle habe und ein aktives Mitglied in einer Kirchengemeinde sei. Eine Gesamtbetrachtung müsse daher

zu dem Ergebnis kommen, dass eine Abschiebung des Bf. gegen Art. 8 EMRK verstoßen würde.

Eine Verletzung des Rechts auf Bildung gemäß Art. 2 1. ZP EMRK wurde mit dem Argument verneint, dass der Bf. seine Ausbildung bereits beendet habe.

3. Bedeutung

Indem der Gerichtshof den Schutz des Familienlebens durch Art. 8 EMRK auf Erwachsene bezieht, die noch eine enge Beziehung zu ihren Eltern pflegen und selbst noch kinderlos sind, bestätigt er seine eigene Rechtsprechung.⁷ Verneint hatte er diesen Schutz nur dann, wenn die Beziehung nur sporadisch war bzw. gar nicht nachgewiesen werden konnte.⁸ Was die Erteilung des Aufenthaltsrechts im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verurteilung betrifft, verneinte der Gerichtshof im Gegensatz zu anderen Entscheidungen⁹ einen Vertrauensschutz, da er es nicht als erwiesen ansah, dass die Behörde Kenntnis von der Verurteilung gehabt habe. Dieses Unterscheidungskriterium ist bedenklich: Der Vertrauenstatbestand wurde allein durch die Erteilung des Aufenthaltstitels gesetzt; ob die Behörde Kenntnis von der Verurteilung hatte, konnte der Bf. hierbei nicht wissen. Indes nahm der Gerichtshof richtigerweise eine umfassende Betrachtung der Entwicklung des Bf. nach der strafrechtlichen Verurteilung vor. Bedeutsam ist zugleich der Hinweis, dass auch hier – und damit wie auch bei einer Prüfung einer Ausweisung anhand von Art. 3 EMRK¹⁰ – auf den Zeitpunkt der Verhandlung vor dem EGMR abgestellt werden muss. Denn angesichts des teilweise langen Verfahrensganges können noch bis zuletzt Umstände auftreten, die für die Betrachtung des Werdeganges einer Person und damit die Beurteilung des Schutzzumfangs von Art. 8 EMRK möglicherweise ausschlaggebend sind. Weiterhin wurde zugunsten des Bf. besonders berücksichtigt, dass die Straftat während der Minderjährigkeit begangen wurde. Dies bestätigt ebenfalls die bisherige Rechtsprechung.¹¹

⁵ EGMR, Boussara gg. Frankreich, Urteil vom 23.9.2010, Nr. 25672/07, Rn. 42; Omojudi gg. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 24.11.2009, Nr. 1820/08, Rn. 40; Maslov gg. Österreich, Urteil vom 23.6.2008 (Große Kammer), Nr. 1638/03, Rn. 67; Boultif gg. Schweiz, Urteil vom 2.8.2001, Nr. 54273/00, Rn. 45; Boujlifa gg. Frankreich, Urteil vom 21.10.1997, Nr. 25404/94, Rn. 39; Bouchelkia gg. Frankreich, Urteil vom 29.1.1997, Nr. 23078/93, Rn. 44.

⁶ EGMR, Üner gg. Niederlande, Urteil vom 18.10.2006 (Große Kammer), Nr. 46410/99, Rn. 57 ff.

⁷ EGMR, Boussara gg. Frankreich, Urteil vom 23.9.2010, Nr. 25672/07, Rn. 38 f.; Boujlifa gg. Frankreich, Urteil vom 21.10.1997, Nr. 25404/94, Rn. 36; EGMR, Bouchelkia gg. Frankreich, Urteil vom 29.1.1997, Nr. 23078/93, Rn. 41;

⁸ EGMR, Onur gg. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 17.2.2009, Nr. 27319/07, Rn. 43 ff.

⁹ EGMR, Omojudi gg. Frankreich, Urteil vom 24.11.2009, Nr. 1820/08, Rn. 42.

¹⁰ EGMR, Saadi gg. Italy, Urteil vom 29.1.2008, Nr. 13229/03, Rn. 133.

¹¹ EGMR, Maslov gg. Österreich, Urteil vom 23.6.2008 (Große Kammer), Nr. 1638/03, Rn. 82.

IV. Arvelo Aponte gg. Niederlande

1. Sachverhalt

Die Bf. Diana Begilia Arvelo Aponte wurde 1964 in Caracas geboren und ist venezolanische Staatsangehörige. 1996 flog sie von Caracas nach Frankfurt am Main. Am Frankfurter Flughafen entdeckten Beamte des Bundesgrenzschutzes große Mengen von Kokain bei den Begleitern der Bf. Sie wurde daraufhin verhaftet und kurze Zeit später vom Landgericht Frankfurt am Main zu einer Haftstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. Wegen guter Führung wurde sie bereits ein Jahr später entlassen und zugleich nach Venezuela abgeschoben.

Im Jahr 2000 reiste sie von dort als Touristin in die Niederlande ein, wo sie noch im gleichen Jahr eine Beziehung mit einem niederländischen Staatsangehörigen begann. Um dauerhaft in den Niederlanden bleiben zu können, reiste die Bf. sogleich nach Caracas, um bei der niederländischen Botschaft ein provisorisches Visum zu beantragen. Dieses erlaubt die vorläufige Einreise, um im Anschluss in den Niederlanden ein ordentliches Aufenthaltsrecht beantragen zu können. Nach Aussage der Bf. sei sie von der Botschaft nicht informiert worden, dass sie später in den Niederlanden über vergangene Straftaten Zeugnis ablegen müsse, um in den Genuss eines Aufenthaltsrechts zu kommen. Zurück in den Niederlanden, stellte sie dort im Mai 2001 den entsprechenden Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltsrechts, um dauerhaft bei ihrem Partner bleiben zu können. In diesem Zusammenhang kam die strafrechtliche Verurteilung in Deutschland ans Licht, woraufhin eine Ausweisungsverfügung erteilt wurde. Zugleich wurde vom Regionalgericht Amsterdam auf Anfrage der zuständigen Behörde festgestellt, dass die Beteiligung am Kokainschmuggel in den Niederlanden in ähnlichem Maße sanktioniert worden wäre wie in Deutschland durch das Landgericht Frankfurt am Main. Auf dieser Grundlage lehnte der stellvertretende Justizminister 2002 den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab, verfügte eine Ausweisung und versah diese mit einer Wiedereinreiseperrre von zehn Jahren.

Die Bf. legte Widerspruch gegen diese Entscheidung und aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Ausweisungsverfügung einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ein. Anfang 2003 heiratete sie ihren Partner, kurze Zeit später wurde ein Sohn geboren. Während einer Anhörung im März 2004 sagte der Ehemann, dass er zwar etwas Spanisch spreche, aber wegen der schlechten ökonomischen Situation nicht nach Venezuela gehen wolle; die Bf. führte aus, dass sie nach Venezuela Kontakt mit ihrer Mutter und zwei Brüdern habe. Der Widerspruch wurde im Juni 2004 zurückgewiesen. Die Behörde verwies darauf, dass durch die Erteilung des Visums kein Vertrauenstatbestand gesetzt worden sei: Die Bf. hätte sich denken können, dass eine frühere Strafsanktion,

insbesondere von solcher Schwere, Konsequenzen haben könne. Sowohl die Heirat als auch die Geburt hätten zeitlich nach der Ausweisungsverfügung gelegen, und es beständen keine unüberwindbaren Hindernisse, das Familienleben in Venezuela fortzuführen. Schließlich habe die Bf. niemals ein Aufenthaltsrecht in den Niederlanden besessen. Die Bf. legte Klage beim Regionalgericht in Den Haag ein, die, im Wesentlichen unter Verweis auf die behördliche Begründung, ebenfalls zurückgewiesen wurde. Gegen die Gerichtsentscheidung legte die Bf. Berufung bei der verwaltungsrechtlichen Abteilung des niederländischen Staatsrates ein. Auch dort unterlag die Bf. jedoch, wobei sich der Staatsrat ebenfalls auf die Gründe der Behörden und des vorinstanzlichen Gerichts bezog. Daneben wurden Eilmaßnahmen zurückgewiesen, da keine Aussicht auf Erfolg bestanden hätte.

Die Bf. machte mit ihrer Beschwerde vor dem EGMR eine Verletzung von Art. 8 EMRK geltend und berief sich hierbei auf den gesetzten Vertrauensschutz durch die Erteilung des Visums. Zudem läge die Verurteilung lange zurück, sie sei seitdem nicht mehr wegen anderer Vergehen sanktioniert worden und stelle keine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar. Für ihren Ehemann sei ein Leben in Venezuela mangels guter Sprachkenntnisse und geringer Arbeitsaussichten nicht möglich. Daneben machte die Bf. eine Verletzung von Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) geltend, da die Gerichte nicht im Einzelnen die Argumentation der Bf. berücksichtigt, sondern pauschal auf die Gründe der Behörde verwiesen hätten.

2. Entscheidung des EGMR

In seiner Entscheidung vom 3. November 2011, die mit vier zu drei Stimmen gefällt wurde, kam der EGMR zu dem Ergebnis, dass weder eine Verletzung von Art. 8 noch von Art. 13 EMRK vorliege.

Der Gerichtshof führte entsprechend seiner bisherigen Rechtsprechung¹² aus, dass Art. 8 EMRK die Konventionsstaaten nicht generell verpflichtet, Ehepaaren das Recht auf ein Eheleben auf dem Territorium des Konventionsstaates einzuräumen. Vielmehr sei auch an dieser Stelle eine faire Abwägung zwischen Individualinteressen und Gemeinschaftsinteressen vorzunehmen.¹³ Relevante Faktoren seien hierbei unter anderem, inwiefern das Familienleben durch eine Ausreise erschüttert werde, ob die Möglichkeit des Familienlebens im Zielstaat bestehe und wie sicher

¹² EGMR, *Dadouch gg. Malta*, Urteil vom 20.7.2010, Nr. 38816/07, Rn. 49

¹³ In diesem Sinne: EGMR, *Konstantinov gg. Niederlande*, Urteil vom 26.4.2007, Nr. 16351/03, Rn. 42; *Tuquabo-Tekle u. a. gg. Niederlande*, Urteil vom 1.12.2005, Nr. 60665/00, Rn. 42; *Ahmut gg. Niederlande*, Urteil vom 28.11.1996, Nr. 21702/93, Rn. 63; *Gül gg. Schweiz*, Urteil vom 19.2.1996, Nr. 23218/94, Rn. 63; EGMR, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali gg. Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 28.5.1985, Nr. 9214/80, 9473/81 und 9474/81, Rn. 67 f.

der aufenthaltsrechtliche Status gewesen sei, als die Familie gegründet worden sei.¹⁴ Zugleich habe zwar die Zeit, die seit einer Verurteilung vergangen sei, einen gewissen Einfluss. Nichtsdestotrotz reichte allein dieser Aspekt im vorliegenden Fall – hier waren es zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits 15 Jahre – für die Mehrheit der Richter nicht aus, um der Bf. recht zu geben. Stattdessen stellte die Entscheidung – neben dem Bezug auf die schwere Straftat nach dem Betäubungsmittelrecht – maßgeblich darauf ab, dass die Bf. die gesamte Zeit keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus gehabt habe und bereits der Weiterverbleib in den Niederlanden nach dem dortigen Recht eine, wenn auch tolerierte, Straftat gewesen sei. Hingegen sei es nicht unzumutbar, das Familienleben in Venezuela fortzuführen. Eine Verletzung von Art. 13 EMRK wurde verneint, weil diese Vorschrift nicht bedinge, dass die Spruchkörper jeweils detailliert auf jedwede Argumentation eingingen, und im Übrigen eine Verletzung von effektivem Rechtsschutz vorliegend nicht festzustellen sei.

3. Minderheitsvotum

Die Richter Ziemele, Tsotsoria und Pardalos vertraten jedoch in ihrem abweichenden Votum die Auffassung, dass eine Verletzung sowohl von Art. 8 EMRK als auch von Art. 13 EMRK gegeben sei. Die Bf. habe bei der Erteilung des Visums in Caracas darauf vertrauen können, dass sie jegliche Anforderungen an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfülle. Zudem sei nicht hinreichend gewürdigt worden, dass die Verurteilung der Bf. bereits eine geraume Zeit zurückliege. Der Hinweis im Mehrheitsvotum, dass bereits der Aufenthalt der Bf. in den Niederlanden eine Straftat sei, gehe fehl. Vielmehr handele es sich hierbei um einen Widerspruch im niederländischen Recht, welches nämlich zugleich noch Rechtsschutzmöglichkeiten einräume, wenn bereits eine Ausweisungsverfügung ergangen sei. Da die zuständigen Gerichte die für die Bf. sprechenden Argumente nicht in die Entscheidung einbezogen hätten, läge zugleich ein Verstoß gegen Art. 13 EMRK vor.

4. Bedeutung

Ohne dies explizit zu diskutieren, hat der Gerichtshof durch die Entscheidung verdeutlicht, dass strafrechtliche Verurteilungen, die für eine Entscheidung im Rahmen des Art. 8 EMRK relevant sind, auch solche sein können, die in einem anderen Staat verübt wurden. In diesem Rahmen hat er zugleich das hier vorgenommene Verfahren akzeptiert, eine Prüfung der Gleichwertigkeit durch die ansässigen Strafgerichte durchführen zu lassen. Indes bleiben seine Ausführungen sehr vage und bergen die Gefahr, dass mangels eines Straftatenkatalogs jegliche Sanktionen

für Ausländer zu unvorhersehbaren Konsequenzen für den aufenthaltsrechtlichen Status in einem anderen Konventionsstaat führen. Ebenso brisant ist die Tatsache, dass die strafrechtliche Verurteilung bereits 15 Jahre zurücklag und dieses Moment – im Gegensatz zur Entscheidung im Fall A.A. gg. Vereinigtes Königreich – ebenso wenig diskutiert wurde wie der Umstand, dass die Bf. sich seitdem nichts hat zuschulden kommen lassen. In anderen Entscheidungen hatte der Gerichtshof trotz geringerer Zeiträume eine Verletzung von Art. 8 EMRK angenommen.¹⁵ In diesem Fall jedoch nimmt er eine vergleichsweise einseitige Abwägung zulasten der Bf. vor und fußt seine Entscheidung vor allem auf den unrechtmäßigen Aufenthalt und dessen Strafbarkeit, was vom Minderheitenvotum zu Recht kritisiert wird. Auch wird richtigerweise vom Minderheitenvotum vorgebracht, dass die Vergabe von vorläufigen Visa konsistent sein müsse mit der Vergabe entsprechender Aufenthaltsrechte. In diesem Fall sei von der niederländischen Regierung nicht dargelegt worden, dass die Bf. hinreichend aufgeklärt worden sei. Im Hinblick auf die Kriterien, die für die aufenthaltsrechtlichen Folgen eines Familienlebens gelten, hat der Gerichtshof im Übrigen seine bisherigen Grundsätze bestätigt, wie sie nicht zuletzt in der Entscheidung Rodrigues da Silva und Hoogkamer gg. Niederlande formuliert wurden.¹⁶ Bezüglich Straftaten des Betäubungsmittelrechts offenbarte der Gerichtshof einmal mehr eine weitreichende Akzeptanz der staatlichen Konsequenzen.¹⁷ In prozessualer Hinsicht zeigten sich die Richter ebenfalls vergleichsweise zurückhaltend, indem sie eine summarische Prüfung der Umstände nicht als Verletzung von Art. 13 EMRK ansahen.

V. Schlussfolgerungen für das deutsche Recht

Die Entscheidungen des EGMR über den Ausweisungs- und Abschiebungsschutz nach Art. 8 EMRK sind vor allem von Relevanz, wenn es um die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG geht. Demnach kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Ob eine Ausreise unmöglich ist, kann sich aus einem rechtlichen Abschiebungsverbot ergeben. Dabei sind auch Rechtssätze aus dem Völkerrecht zu berücksichtigen, wozu nicht zuletzt die EMRK und damit auch die Verpflichtung nach Art. 8 EMRK zählt, von einer Ab-

¹⁴ M. w. N.: Rodrigues da Silva and Hoogkamer gg. Niederlande, Urteil vom 31.1.2006, Nr. 50435/99, Rn. 39.

¹⁵ Vgl. etwa: EGMR, Boulouf gg. Schweiz, Urteil vom 2.8.2001, Nr. 54273/00.

¹⁶ EGMR, Rodrigues da Silva und Hoogkamer gg. Niederlande, Urteil vom 31.1.2006, Nr. 50435/99, Rn. 39.

¹⁷ Baghli gg. France, Urteil vom 30.11.1999, Nr. 34374/97, Rn. 48; EGMR, Dalia gg. Frankreich, Urteil vom 19.2.1998, Nr. 26102/95, Rn. 54.

schiebung abzusehen, wenn eine Person in dem Konventionsstaat »verwurzelt« ist. Richtungsweisend waren hierfür die Entscheidungen des Gerichtshofes in den Sachen Sisojeva I und Sisojeva II gg. Lettland¹⁸ sowie in der Sache Kaftailova gg. Lettland.¹⁹ Aus der Rechtsprechung des EGMR ergibt sich mittlerweile eine lange Liste an Vorgaben und Aspekten, die zu berücksichtigen sind, wenn eine Behörde bzw. ein Gericht feststellen muss, ob eine Person in diesem Sinne »verwurzelt« ist. Durch die vorgenannten Entscheidungen hat der Gerichtshof diese Liste noch einmal verlängert bzw. konkretisiert.

Unterschieden werden muss an dieser Stelle dogmatisch, ob ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK vorliegt, und ob der Eingriff gerechtfertigt ist. Zunächst ist hierbei festzustellen, dass Art. 8 EMRK vom Schutzzumfang in einem Aspekt weiter geht als Art. 6 GG. Da nicht nur das Familienleben, sondern das Privatleben insgesamt geschützt ist, umfasst Art. 8 EMRK die Gesamtheit der sozialen Beziehungen zwischen den niedergelassenen Immigranten und der Gemeinschaft, in der sie leben²⁰ bzw. das Netz an sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen.²¹ Der Schutz des Familienlebens ist insoweit – wie auch in Osman gg. Dänemark betont wird²² – ein Unterfall des Privatlebens.²³ Was den Begriff der Familie betrifft, entspricht hingegen der Konventionsschutz dem des Art. 6 GG:²⁴ Wie nunmehr in der Sache A.A. gg. Vereinigtes Königreich nochmals eindeutig formuliert, berücksichtigt der Begriff der Familie auch die Bindung an die Eltern, wenn die Person bereits volljährig ist.

Weiterhin nicht einheitlich gehandhabt wird durch deutsche Gerichte die Frage, ob der bisherige Aufenthaltsstatus rechtmäßig gewesen sein muss. Einige deutsche Gerichte, und nicht zuletzt das Bundesverwaltungsgericht, hatten in der Vergangenheit nicht selten einen Schutz

von Art. 8 EMRK verneint, weil die betreffenden Personen mangels eines Aufenthaltstitels kein schutzwürdiges Vertrauen hätten haben können²⁵ – was zu dem brisanten Ergebnis führt, dass die Bedeutung des Art. 8 EMRK für den Anwendungsbereich des § 25 Abs. 5 AufenthG erheblich geschmälert würde, also ausgerechnet für die Vorschrift des deutschen Aufenthaltsrechts, die für langjährig geduldete Personen und mithin zur Verhinderung von Kettenduldungen geschaffen wurde. Tatsächlich hatte auch der EGMR die Frage bisweilen zwar mehrmals offen gelassen,²⁶ nun aber durch die Entscheidung in Osman gg. Dänemark zweifelsfrei bestätigt,²⁷ dass es auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes nicht generell, sondern allenfalls in einem zweiten Schritt, nämlich bei der Abwägung bzw. einer möglichen Beschränkung des Rechts aus Art. 8 EMRK, ankommen kann. Ein unrechtmäßiger Aufenthalt schließt den Schutz des Privatlebens nicht von vornherein aus. Für den Schutz komme es, wie der EGMR bereits in einer anderen Entscheidung formuliert hatte, auf die tatsächliche Bindung, und nicht auf eine rechtliche Zuordnung an.²⁸ Der restriktive Ansatz wird daher in Zukunft für die deutsche Rechtsprechung nicht mehr gangbar sein, wie bereits einige Gerichte unter ausdrücklicher Berufung auf die Entscheidung in der Sache Osman gg. Dänemark zum Ausdruck gebracht haben.²⁹

In die Rechte aus Art. 8 EMRK kann sodann nur eingegriffen werden »soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer«, Art. 8 Abs. 2 EMRK. Auf dieser

¹⁸ EGMR, Sisojeva u. a. gg. Lettland, Urteil vom 15.1.2007 (Große Kammer), Nr. 60654/00; Sisojeva u. a. gg. Lettland, Urteil vom 16.6.2005, Nr. 60654/00. Im Anschluss daran unter Bezugnahme auf § 25 Abs. 5 AufenthG: VG Stuttgart, Urteil vom 11.10.2005 11, K 5363/03.

¹⁹ EGMR, Kaftailova gg. Lettland, Urteil vom 22.6.2006, Nr. 59643/00.

²⁰ Insoweit bestätigend aus der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung: BVerfG, Beschluss vom 21.2.2011, 2 BvR 1392/10; Beschluss vom 10.5.2007, 2 BvR 304/07; BVerwGE 133, 72 ff.

²¹ Vgl. EGMR, Üner gg. Niederlande, Urteil vom 18.10.2006 (Große Kammer), Nr. 46410/99; Slivenko gg. Lettland, Urteil vom 9.10.2003, Nr. 48321/99. Darauf Bezug nehmend: BVerfG, Beschluss vom 21.2.2011, 2 BvR 1392/10.

²² EGMR, Osman gg. Dänemark, Urteil vom 14.6.2011, Nr. 38058/09, Rn. 55.

²³ Vgl. des Weiteren zum Begriff von Familie und Privatleben nach der EMRK, A.W. Khan, gg. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 12.1.2010, Nr. 47486/06, Rn. 33; Benhebba gg. Frankreich, Urteil vom 10.8.2003, Nr. 53441/99; Mokrani gg. Frankreich, Urteil vom 15.7.2003, Nr. 52206/99.

²⁴ BVerfGE 57, 170, 176. Zu berücksichtigen ist freilich, dass trotz des grundsätzlichen Schutzes durch Art. 6 die Eingriffe im Aufenthaltsrecht durch den Gesetzgeber vergleichsweise weitgehend sind, und etwa das Recht auf Familiennachzug volljährigen Kindern grundsätzlich nicht zugutekommt, §§ 28 ff., § 36 AufenthG.

²⁵ Gegen eine Anwendung des Art. 8 EMRK und dies gar teilweise mit der Rechtsprechung des EGMR begründend: BVerwG, Urteil vom 26.10.2010, 1 C 18/09; Urteil vom 30.4.2009, 1 C 3/08; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.3.2012, 7 A 11417/11, Rn. 30; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.1.2012, OVG 3 B 19.10, Rn. 20; OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.8.2010, 8 PA 182/10, Rn. 4; OVG Hamburg, Beschluss vom 20.8.2009, 3 Bs 104/09. Hingegen bereits früher für einen Schutz durch Art. 8 EMRK: OVG Bremen, Urteil vom 28.6.2011, 1 A 141/11, Rn. 49; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2010, 11 S 2359/10, Rn. 31 ff.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13.9.2010, 2 M 132/10, Rn. 8; OVG Hamburg, Urteil vom 24.3.2009, 3 Bf 166/04, Rn. 97.


²⁶ EGMR, Nyanzi gg. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 8.4.2008, Nr. 21878/06; EGMR, Dragan gg. Deutschland, Urteil vom 7.10.2004, Nr. 33743/03; Ghiban gg. Deutschland, Urteil vom 16.9.2004, Nr. 11103/03.

²⁷ In diesem Sinn bereits: EGMR, Rodrigues da Silva und Hoogkamer gg. Niederlande, Urteil vom 31.1.2006, Nr. 50435/99 – hier hatte eine Frau erst nach Geburt ihres Kindes einen Aufenthaltstitel beantragt; Darren Omoregie gg. Norwegen, Urteil vom 31.7.2008, Nr. 265/07 – hier ging es um einen Mann, der geduldet wurde, nachdem ein Asylantrag abgelehnt worden war.

²⁸ EGMR, Zaunegger gg. Deutschland, Urteil vom 3.12.2009, Nr. 22028/04.

²⁹ OVG Hamburg, Urteil vom 16.5.2012, 4 Bf 111/10; OVG Bremen, Beschluss vom 23.3.2012, OVG 1 B 17/12.

Grundlage können unterschiedliche zu berücksichtigende Aspekte aufgezählt werden, die der EGMR in zahlreichen Entscheidungen fallbezogen und jeweils mit unterschiedlicher Gewichtung entwickelt hat.³⁰ Gefragt wird vor allem nach der Dauer des Aufenthaltes und der sozialen und gesellschaftlichen Einbindung, der wirtschaftlichen Integration³¹ und der Straffreiheit, den Bindungen an das Herkunftsland und sonstigen Faktoren wie eben auch der Rechtmäßigkeit des bisherigen Aufenthaltes; besonders zu beachten sind darüber hinaus Kinder und deren Entwicklung.³² Trotz aller Vorgaben, die der EGMR den Behörden an die Hand gegeben hat, wird verlangt, dass jeweils eine differenzierende Betrachtung des Einzelfalles vorgenommen wird und kein Merkmal alle anderen Aspekte verdrängt.³³ Dies bestätigen die Entscheidungen zu den Fällen Osman gg. Dänemark und A.A. gg. Vereinigtes Königreich zugunsten der Betroffenen: Allein der unrechtmäßige Aufenthalt oder die papierlose Einreise oder auch eine Verurteilung wegen einer schweren Straftat sprechen nicht generell gegen eine »Verwurzelung« bzw. eine Abwägung zugunsten der betroffenen Person.

<p>Der Beitrag wurde gefördert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Er gibt die Meinung des Verfassers wieder. Das BAMF und die Europäische Kommission zeichnen für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.</p>	 <p>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p>
--	--

³⁰ Vgl. die anschauliche Aufzählung in: EGMR, Üner gg. Niederlande, Urteil vom 18.10.2006 (Große Kammer), Nr. 46410/99, Rn. 57 ff.

³¹ Zu Recht kritisch bewertet auch Stiegeler die Tatsache, dass in Deutschland ein besonderer Schwerpunkt auf die wirtschaftliche Einbindung, mithin darauf gelegt wird, dass die betreffende Person einen Arbeitsplatz hat: Stiegeler, ASYLMAGAZIN 4/2010, 103, 106.

³² EGMR, Üner gg. Niederlande, Urteil vom 18.10.2006 (Große Kammer), Nr. 46410/99, Rn. 58. Insofern kann auch das Alter bei der Einreise relevant sein, wenngleich sich auch auf § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK berufen kann, wer erst als Erwachsener in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, vgl. dazu: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2010, 11 S 2359/10.

³³ EGMR, A.A. gg. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 20.9.2011, Nr. 8000/08, Rn. 57.



Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN Die Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. Enthält Rechtsprechung, Länderinformationen, Beiträge für die Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen sowie Nachrichten. Das ASYLMAGAZIN erscheint zehnmal im Jahr mit dem Asyl-Info von Amnesty International zum gemeinsamen Abonnement-Preis von 72 € jährlich.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Fax 030/467 93 329, redaktion@asyl.net.

www.asyl.net Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählte Rechtsprechung und Länderinformationen, Adressen, Arbeitsmittel und Tipps.

www.ecoi.net Online-Datenbank mit den wichtigsten öffentlich zugänglichen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net erwähnt werden, können bezogen werden bei IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle e. V., Klävemannstraße 16, 26122 Oldenburg, Fax: 0441/9849606, info@ibis-ev.de.



In Kooperation mit

